Jürgen Kampmann

# Die Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone und ihr politisches Engagement

## 1. Gründung und Selbstverständnis der Konferenz

„Am Freitag tagte in Bethel eine Konferenz der Kirchenleitungen des britischen Sektors. Eingeladen hatte auf Anregung von Oldenburg Präses Koch. Er leitete auch die Sitzung. Ich war uneingeladen hingegangen. Die Begrüssung spielte sich folgendermassen ab: Ich: ‚Herr Präses, ich habe mich auch hier eingefunden.' Koch: ‚Für welches Gebiet?' Antwort: ‚Als Mitglied des Rates.' Koch: ‚Hm.' Randbemerkung überflüssig! Sehr bald zeigte es sich, wie gut es war, dass ich mich aus freien Stücken dorthin begeben hatte. Es wurden nämlich Fragen erörtert und durch Beschlussfassung beantwortet, die uns bereits in Stuttgart beschäftigt hatten. Kein Mensch wusste etwas davon. So musste ich mich immer wieder zwischendurch melden und mitteilen, dass in Stuttgart so oder so entschieden worden sei. Längere Zeit stand die Hilfe für die Ostpfarrer zur Beratung. Es wurde ein ausführlicher Beschluss gefasst, dabei dann allerdings bemerkt, dass die finanzielle Ausgleichsstelle nur vorübergehend in Westfalen sein sollte bis zur Übernahme durch die Kirchenkanzlei. Weiter wurde über die Übernahme der Militärpfarrer beschlossen usw. Es tauchte sogar der Gedanke auf, ein eigenes Büro für die Kirchen im britischen Sektor einzurichten. Er wurde aber zurückgewiesen. Eine Zusammenkunft der Finanzsachverständigen und eine solche der Beauftragten für das Schulwesen wurden in Aussicht genommen. Eine Wiederholung der Konferenz selbst wurde beschlossen."[1] – In diese Worte eingekleidet erstattete Wilhelm Niesel, Mitglied des Rates der EKD, zu dieser Zeit Pfarrer in der lippischen Gemeinde Reelkirchen, an Hans Asmussen, den Leiter der Kirchenkanzlei der EKD, der sein Büro in Schwäbisch Gmünd hatte, Bericht über die erste Zusammenkunft der Kirchenleitungen der in der Britischen Besatzungszone gelegenen evangelischen Landeskirchen, die am 2. November 1945 im Brüderhaus Nazareth in Bethel stattfand. Deutlich abzuspüren ist ihnen seine innere Distanz zu dieser neuen Einrichtung, die ohne Mitwirkung der ja gerade erst neu geordneten EKD und ihres Rates

1 Asmussen an Niesel. Reelkirchen, 5. Nov. 1945. EZArch Berlin 2/56 Bl. 222'.

ins Leben trat – und damit den Anfang einer Zusammenarbeit schuf, die zumindest Niesel in dieser Form – nämlich als ein freier Zusammenschluß der betreffenden Landeskirchen – als eine nicht wünschenswerte Konkurrenz zur EKD empfand: „So geht es ja nicht, wenn die EKD nicht in mehrere Teile zerfallen soll, die sich nach den augenblicklichen Besatzungsverhältnissen richten. Andererseits steckte hinter der Betheler Zusammenkunft ein berechtigtes Anliegen. Wir müssen darum im Dezember folgendes beschließen: Von Zeit zu Zeit beruft der Rat der EKD in den verschiedenen Besatzungszonen eine Konferenz der dortigen Kirchenleitungen zu deren Information über die Beschlüsse des Rates und zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen für die eigene Arbeit. Die Konferenz wird von einem Mitgliede des Rates geleitet. Darüberhinaus [!] müsstest Du schon jetzt Dr. Mensing, W[uppertal]-Elberfeld, Ottenbrucher Str[aße] 43, um eine Abschrift des Protokolls der Betheler Konferenz bitten. Er hat dort das Protokoll geführt. Ausserdem müssten die Stuttgarter Beschlüsse umgehend an die Kirchenleitungen versandt werden, freilich nach gründlicher Berichtigung. Sie enthalten mehrere Fehler. Ich lege darüber ein besonderes Blatt bei. Eine Abschrift dieses Briefes schicke ich an Br[uder] Held, der Freitag nicht zugegen war. Mit herzlichen Grüssen von Haus zu Haus. Dein Wilhelm Niesel."[2]

Doch aus Niesels Plänen, die Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone strukturell in die EKD einzubinden bzw. sie zumindest an die EKD anzubinden, sollte nichts werden.[3] Zutreffend erkannt aber hatte Niesel, daß sich mit der Bildung der Betheler Konferenz, wie sie später oft abgekürzt genannt wurde, weil sie stets in Bethel tagte,[4] zugleich ein „Webfehler" der Zusammensetzung des Rates der EKD offenbarte. Um den Rat zu bilden, waren im August 1945 in Treysa langwierige Verhandlungen erforderlich gewesen, an deren Ende zwar ein Kompromiß stand, der die jeweilige konfessionelle Bindung und Bruderrats- bzw. Kirchenleitungsmitgliedschaft der Ratsmitglieder in ein allseits akzeptiertes Gleichgewicht gebracht hatte.[5] Zu kurz gekommen aber war dabei eine ausrei-

2 Ebd.

3 Asmussen pflichtete zwar Niesels Einschätzung bei, unterließ es aber, das Thema weiter zu verfolgen, so daß der Rat der EKD sich nicht mit der Einrichtung der Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone befaßte. KK EKD (Asmussen) an Niesel. Schwäbisch Gmünd, 10. Nov. 1945. EZArch Berlin 2/56 Bl. 221.

4 Beide Bezeichnungen sollen hier synonym verwendet werden; als Abkürzung für „Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone" soll „KEKBZ" dienen.

5 S. dazu Hauschild, Wolf-Dieter: Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vertretung des deutschen Protestantismus in der Nachkriegszeit. In: Die Protokolle des Rates

chende Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Verankerung der Ratsmitglieder in der kontinuierlichen Arbeit der jeweiligen Kirchenleitungen, was besonders in der Britischen Zone fühlbar wurde, waren von den sechs dort beheimateten Ratsmitgliedern doch nur zwei – nämlich Hanns Lilje und Heinrich Held – unmittelbar an einer kirchenleitenden Aufgabe beteiligt. Zur Betheler Konferenz Anfang November 1945 waren jedoch beide nicht von ihren Landeskirchen delegiert,[6] so daß das von Niesel so lebhaft beklagte Informationsdefizit über die Beschlüsse des Rates der EKD vom 18./19. Oktober 1945 tatsächlich bestand. Die Verlegung der Kirchenkanzlei der EKD von Göttingen nach Schwäbisch Gmünd und damit von der Britischen in die Amerikanische Zone dürfte ein übriges dazu getan haben, daß der Abstand der Kirchen in Norddeutschland von der EKD und ihrem nunmehr in Süddeutschland gelegenen Zentrum als weit empfunden wurde. Daß die Anregung zur Bildung der Konferenz von der oldenburgischen Landeskirche ausgegangen sein soll, wie Niesel es darstellt, ist um so wahrscheinlicher, als gerade von dort bitter über die sachliche wie personelle Strukturierung der EKD geklagt worden war.[7]

Die „Betheler Konferenz" stellt, wenn man es so sagen will, den einzigen wirklichen Neuanfang in der Zusammenarbeit von Landeskirchen nach dem Zweiten Weltkrieg dar. Während die DEK zur EKD umgeformt wurde und die bestehenden konfessionellen Bindungen der verschiedenen Kirchen betont und zumindest im lutherischen und reformierten Bereich entsprechend intensiviert wurden, bildete sich die Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone einfach aus der Notwendigkeit heraus, den Alltag unter den Nachkriegsbedingungen zu bewältigen. Die sonst so virulenten und gegebenenfalls auch als trennend empfundenen Fragen des Bekenntnisstandes und der verschiedenen Struktur der Kirchenverfassung traten hier zurück. Wie groß das Interesse an einer Zusammenarbeit war, zeigt sich schon daran, daß trotz der zu diesem Zeitpunkt noch ganz erheblichen Reiseschwierigkeiten und der nur neun Tage

---

der Evangelischen Kirche in Deutschland. Bd. 1: 1945/46. Im Auftrag der Ev. Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte und des Ev. Zentralarchivs in Berlin bearb.v. Carsten Nicolaisen und Nora Andrea Schulze mit einer Einleitung von Wolf-Dieter Hauschild. Göttingen 1995. [= AKZG.A 5] S. IX-XLIII; s. a.a.O. S. XXXV f.

6 S. Anwesenheitsliste KEKBZ. [Bethel, 2. Nov. 1945.] LkArch Bielefeld 0,0 (neu) Generalia A 3-03 Beiheft I.

7 S. dazu Kloppenburg an Asmussen. Oldenburg, 23. Sep. 1945. OKR Oldenburg Präsidium Bekenntnissynode V 7. Vgl. Asmussen an Kloppenburg. O.O., 21. Okt. 1945. LkArch Stuttgart D 1/237,9.

zuvor versandten Einladung zu der Konferenz[8] dennoch Vertreter aus acht Landeskirchen erschienen: aus Braunschweig, Eutin, Hannover-Reformiert, Lippe, Oldenburg, der Rheinprovinz, Schaumburg-Lippe und Westfalen – und daß sich dazu als Gäste eingefunden hatten nicht nur der schon erwähnte Wilhelm Niesel, sondern auch Dr. Heinz Gefaeller als Beobachter für Bischof Otto Dibelius, Superintendentent Wendt für Pommern und Danzig-Westpreußen sowie der in Westfalen im Ruhestand lebende schlesische Generalsuperintendent Otto Zänker. Die Lübeckische Kirche hatte wegen Reiseschwierigkeiten keinen Vertreter entsenden können, Hannover-Lutherisch, Hamburg und Schleswig-Holstein waren der Konferenz zunächst ferngeblieben.[9]

Schon die versandte Tagesordnung der ersten Zusammenkunft weist aus, daß es sowohl um die Abstimmung in internen kirchlichen Angelegenheiten ging – um die Beschäftigung und finanzielle Betreuung der geflüchteten und vertriebenen Ostpfarrer – als auch um das Abstecken einer gemeinsamen Linie in der diakonischen Arbeit – des Evangelischen Hilfswerks – als auch um die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen gegenüber den staatlichen Institutionen – hinsichtlich der Seelsorge an den Kriegsgefangenen wie auch der Finanzierung der Kirchen.[10] Aber schon im Verlauf der ersten Sitzung wurde dann erkennbar, daß weitere, wichtige und drängende Fragen ein möglichst gemeinsames, zumindest aber ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen erforderten. So kam zur Sprache, wie man sich gegenüber Forderungen der Militärregierung auf Entlassung von Pfarrern verhalten solle, die aus der Zeit des Nationalsozialismus politisch belastetet erschienen. Auch der große Komplex der Mitwirkung der Kirchen im Bereich des Schul- und Bildungswesens aller Ebenen wurde schon thematisiert, wie man auch in Aussicht nahm, über das Verhältnis der Kirche zu den politischen Parteien miteinander sprechen zu wollen.[11]

Interessant hinsichtlich des von vornherein bestehenden Selbstverständnisses der Konferenz ist insbesondere ihr Beschluß hinsichtlich des Bielefelder Pfarrers Karl Pawlowski als des Bevollmächtigten des Hilfswerkes der EKD

---

8 S. z.B. Evangelische Kirche von Westfalen (gez. Koch) an Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz. Bielefeld, 24. Okt. 1945. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz B I a 62.

9 S. Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 2. Nov. 1945. LkArch Bielefeld 3,10–85. S. 1 f.

10 S. Evangelische Kirche von Westfalen (gez. Koch) an Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz. Bielefeld, 24. Okt. 1945. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz B I a 62.

11 S. Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 2. Nov. 1945. TOP 5-7. LkArch Bielefeld 3,10–85. S. 4 f.

für das britisch besetzte Gebiet.[12] War Pawlowski auch bereits im Zuge der Gründung des Evangelischen Hilfswerkes am Rande der Treysaer Kirchenversammlung vom württembergischen Landesbischof Wurm der Auftrag erteilt worden, „das Evangelische Hilfswerk in den englisch besetzten Gebieten zu vertreten und zusammenzufassen",[13] so sah man es in der „Betheler Konferenz" dennoch als erforderlich an, Pawlowski seitens der beteiligten Landeskirchen noch einmal in einem eigenen Rechtsakt anzuerkennen; überdies wurde er bevollmächtigt, „mit allen staatlichen Stellen und mit der centralen britischen Besatzungsbehörde über das Hilfswerk Verhandlungen zu führen, Vereinbarungen zu treffen und für deren allgemeine Durchführung die Gewähr zu übernehmen."[14] Außerdem ermächtigte man Pawlowski, für eine einheitliche Durchführung des Hilfswerkes in den Landeskirchen verbindliche Richtlinien zu geben.[15] Eine eigene Kompetenz der EKD zur Installation eines derartigen Bevollmächtigten wurde also faktisch von den Landeskirchen in der Britischen Zone nicht anerkannt.

## 2. Die Konferenz als Ansprechpartner der Britischen Militärregierung

Das staatliche Gegenüber der Konferenz war zunächst die Britische Militärregierung, insbesondere die für die kirchlichen Fragen zuständige Religious Affairs Branch mit Sitz in Bünde (Westfalen). Zu einer ersten offiziellen Begegnung zwischen den Kirchenleitungen der in der Britischen Zone gelegenen evangelischen Kirchen und der Militärregierung kam es allerdings nicht unmittelbar im Rahmen der Konferenz. Denn für den 22. Februar 1946 hatte General Sir Gerald Walter Robert Templar, der stellvertretende Zonengouverneur in der Britischen Besatzungszone, die jeweils an der Spitze der Kirchenleitung stehenden Persönlichkeiten zu

---

12 Für den Bereich der westfälischen Landeskirche hatte die Kirchenleitung Pawlowski schon im August 1945 mit dieser Aufgabe betraut; s. Verhandlungsniederschrift KL EKvW. Bielefeld, 10. Aug. 1945. TOP 3. LkArch Bielefeld 0,0 (neu) Generalia A 3-07 I. S. 25.

13 So die Formulierung Pawlowskis in Pawlowski an Amtsbrüder in Westfalen. Bielefeld, im September [vor dem 22. d.M.] 1945. LkArch Bielefeld 4,55 C 4,10.

14 [KEKBZ: Anerkennung des Pfarrers Karl Pawlowski als Bevollmächtigter für das Evangelische Hilfswerk der EKD für das britisch besetzte Gebiet]. Bethel, 2. Nov. 1945. LkArch Bielefeld 0,0 (neu) Generalia A3-03 Beiheft I.

15 Ebd. Vgl. Kleinknecht, Thomas: Der Wiederaufbau der westfälischen Verbandsdiakonie nach 1945. Organisatorisch-methodischer Neubeginn und nationalprotestantische Tradition in der kirchlichen Nothilfe. WF 40 (1990) S. 527-616, hier S. 552 f.

einer Konferenz nach Lübbecke einbestellt.[16] Angeschnitten wurden dabei die verschiedensten Probleme der gegenwärtigen Situation; als besonderes Anliegen der britischen Seite wurde herausgestellt, sich kirchlicherseits der Jugendlichen und jungen Erwachsenen anzunehmen und sie zur Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermuntern.[17]

Nachdem Präses Koch noch im Sommer 1946 von der britischen Kontrollbehörde Public Safety argwöhnisch danach befragt worden war, ob er denn eine Genehmigung für die Einberufung der Betheler Konferenz eingeholt habe, und Koch erklärt hatte, er halte deren Tagungen nicht für genehmigungspflichtig,[18] erfuhr die Konferenz dann im September 1946 dadurch eine quasi offizielle Anerkennung, daß ihr seitens der Religious Affairs Branch ein Besuch abgestattet und das Anliegen vorgetragen wurde, aus ihrer Mitte einen kleinen Kreis von Ansprechpartnern für Beratungen mit der Militärregierung zu bilden; dies solle allerdings kein "executive", wohl aber ein "consultive body" sein, da es eine erhebliche Schwierigkeit für die Militärregierung darstelle, sich jeweils sofort mit allen einzelnen Landeskirchen ins Benehmen zu setzen.[19] Die Konferenz ging auf den Wunsch ein und bezeichnete der Religious Affairs Branch den westfälischen Präses Koch als Ansprechpartner, der fortan für die jeweils nötige Rückkoppelung mit den verschiedenen Landeskirchen sorgen werde.[20] Koch übernahm damit in der Außenvertretung der Betheler Konferenz für die Britische Zone die führende Rolle.

## 3. Die Bemühungen um eine Verankerung hergebrachten Rechtsstellung der Kirchen in den neuen staatlichen Verfassungen

Es kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nun nicht gelingen, das gesamte Spektrum der von der Konferenz beratenen Themen zu durchmustern und darzustellen – angefangen von dem Nachdenken über die Einrichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten über die Beschlußfassung über den Termin des Volkstrauerta-

---

16 S. die Anwesenheitsliste in: Report on the Conference of Evangelical Clergy with General Templar. O.O., 25. Feb. 1946. Public Record Office London FO 1050/1460.

17 Bethge, E[berhard]: Bericht über die Konferenz des Generals Templar mit den Landeskirchenführern der britischen Zone am 22.2.1946 in Lübbecke/Westf. O.O., 25. Feb. 1946. S. 4. EZArch Berlin 7/4187. S. auch hinsichtlich der Jugendvereine a.a.O. S. 1.

18 So zu entnehmen aus Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 4. Sep. 1946. TOP 1. S. 5. EZArch Berlin 13/A 2.

19 Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 4. Sep. 1946. TOP 1. S. 3. EZArch Berlin 13/A 2.

20 Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 4. Sep. 1946. TOP 2a). S. 5. EZArch Berlin 13/A 2.

ges über die Bemühungen um verbesserte Publikationsmöglichkeiten für die kirchliche Presse über die Schaffung einer eigenen Feuerversicherungskasse hin zu den Versuchen, das Kirchensteuereinzugsverfahren auf das Lohnabzugsverfahren umzustellen – um nur einiges zu nennen. Die Zeit reicht auch nicht hin, die intensiven Bemühungen der Konferenz im Feld der Entnazifizierung der Pfarrerschaft und der kirchlichen Mitarbeiter noch einmal vorzuführen – hier muß der Hinweis auf die schon vorliegende Darstellung dieser Vorgänge in Gerhard Besiers Dissertation „‚Selbstreinigung' unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens 1945–1947" hinreichen.[21] Auch auf die Stellungnahmen der Konferenz zur Bodenreform und zu den mit § 218 Strafgesetzbuch zusammenhängenden Fragen kann hier jetzt nur verwiesen werden, damit hinreichend der Aspekt in den Blick genommen werden kann, der hinsichtlich des Tagungsthemas vordringlich ist: das politische Engagement der Konferenz im Hinblick auf die entstehenden Landesverfassungen und das Grundgesetz.

### *a) Die innerkirchliche Diskussion des Themas*

Für die Kirchen von eminenter Wichtigkeit war die Klärung der Fragen nach ihrer rechtlichen Stellung in dem allmählich neu in Formierung begriffenen deutschen Staatswesen und (im unmittelbaren Zusammenhang damit) nach der Fortgeltung der früheren Rechtstitel. Von Mitte 1946 an nahm sich zunächst die EKD dieser Thematik an;[22] zu einer ersten Aussprache darüber kam es am 19./20. August 1946 in Schloß Assenheim in der Nähe von Friedberg (Hessen).[23]

Für die Britische Zone konnte der oldenburgische OKR Hermann Ehlers aber zu diesem Zeitpunkt nur eine kurze Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes der rechtlichen Stellung der Landeskirchen bieten,[24] während

---

21 S. Besier, Gerhard: Selbstreinigung unter britischer Besatzungsherrschaft. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und ihr Landesbischof Marahrens 1945–1947. Göttingen (1986). [= SKGNS 27] S. 80-85.

22 S. Kanzlei EKD an OKR Dr. Benn, OKR Dr. Ehlers, OKR D. Dr. Friedrich, OLKR Brunotte, Pfr. Adam, Dr. Mensing und Prof. Smend. Schwäbisch Gmünd, 23. Juli 1946. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–1–9.

23 S. Bericht über eine Besprechung vom 19. und 20. August in Schloss Assenheim über das Verhältnis von Staat und Kirche und über die Kirchenordnung in den Landeskirchen und der EKD (gez. Schwartzhaupt). O.O., [24. Aug. 1946]. Konzept: EZArch Berlin 2/30. Reinschrift: OKR Oldenburg OKR A II–36.

24 S. a.a.O. S. 2.

aus Süddeutschland schon berichtet wurde über die Berücksichtigung der Kirchen in dort beabsichtigten neuen Länderverfassungen.[25] Es wurde schließlich ein von Ehlers aufgestellter Katalog von Mindestforderungen für die Verhandlungen mit staatlichen Stellen angenommen und an alle Landeskirchen weitergeleitet: „1) Der Staat erkennt an, dass die christliche Kirche und ihre Arbeit um des Volkes Willen ungestört sein muss. Die Kirchen entscheiden allein über ihre Lehre und ihre Ordnung. Sie gestalten ihr Recht im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Den Kirchen verbleiben die ihnen bisher zustehenden auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden öffentlichen Rechte. 2) Der Staat sichert den christlichen Kirchen ihr Eigentum und die ihnen bisher zugestandenen Vermögensrechte jeder Art. Den Kirchen verbleibt das Recht, von ihren Gliedern Beiträge in Form von Steuern, Abgaben und Opfern zu erheben. 3) Auf allen Gebieten kirchlichen Lebens, insbesondere auf denen der Jugenderziehung und der Liebestätigkeit wird den christlichen Kirchen die Möglichkeit freier Entfaltung zugesichert. 4) Das Verhältnis von Staat und christlicher Kirche wird durch Vertrag im einzelnen geregelt."[26] Im Begleitschreiben der Kirchenkanzlei wurde außerdem betont, die Aussprache habe ergeben, es sei „ausserordentlich schwer", „eine allgemeine Richtlinie für die Stellungnahme der Kirche zu diesen Fragen aufzustellen, da die Lage der einzelnen Kirchen sehr verschieden ist und schwer für alle Verhältnisse entschieden werden kann, welche Forderungen die Kirche erheben sollte, ohne ihre Unabhängigkeit zu gefährden."[27]

Dieser Satz veranlaßte indes den braunschweigischen Oberlandeskirchenrat Dr. Reinhold Breust[28] zunächst zu einer Intervention bei der Kanzlei der

---

25 S. a.a.O. S. 3.

26 A.a.O. S. 5 f. Vgl. Kanzlei EKD (gez. Asmussen) an Landeskirchenregierungen. Schwäbisch Gmünd, 29. Aug. 1946. LkArch Bielefeld 3,10–116. – Während der Tagung in Schloß Assenheim hatte Ehlers zunächst einen noch deutlich spezifizierteren Katalog vorgelegt, den er dann aber noch einmal überarbeitete, um den Eindruck zu vermeiden „als ob die Kirchen jetzt als erstes Forderungen erhöben"; so zu entnehmen aus: Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz (gez. Mensing): Kurzer Bericht über eine auf Veranlassung der Kanzlei der EKD stattgehabte Besprechung über staatskirchenrechtliche und Verfassungsfragen in Assenheim b. Friedberg in Hessen. Düsseldorf, 26. Aug. 1946. S. 4. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–1–9.

27 So Kanzlei EKD (gez. Asmussen) an Landeskirchenregierungen. Schwäbisch Gmünd, 29. Aug. 1946. LkArch Bielefeld 3,10–116.

28 Zu dessen umstrittener Stellung in der braunschweigischen Landeskirche aufgrund seiner einstigen Mitgliedschaft in der NSDAP und bei den Deutschen Christen s. Pollmann, Klaus Erich: Die Entnazifizierung in der Braunschweigischen Landeskirche nach 1945. In: Pollmann, Klaus-Erich (Hg.): Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit. Die Evangelisch-

EKD.[29] Er machte geltend, „daß es für jemanden, der die gesamte Entwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche seit 1919 mit erlebt hat, ein Leichtes sein müßte, auch in der jetzigen Lage allgemeine Richtlinien aufzustellen, über welche nach unserer Auffassung ein Zweifel nicht möglich ist."[30] Breust erinnerte daran, wie glücklich es gewesen sei, daß es geschickten Parlamentariern gelungen sei, im Zuge der Verhandlungen um die Weimarer Reichsverfassung dort die Artikel 137, 138 und 173 zu verankern: „Durch Art. 137 wurde die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat in idealer Weise gewährleistet, durch Art. 138 und 173 die finanzielle Existenz gesichert. Daher dürfte u[nseres] E[rachtens] kein Zweifel darüber bestehen, daß jede Beschlußfassung über die heute zu stellenden Forderungen als ersten und wichtigsten Punkt die Forderung auf Fortbestand dieser Artikel erheben müßte, sofern es nicht politisch klüger ist, nur festzustellen, daß diese Bestimmungen unverändert in Kraft geblieben sind, wie grundsätzlich alles Recht aus der Zeit vor 1933."[31] Es sei nicht politisch klug, dies als Forderung oder als Wunsch vorzutragen, „denn was man schon besitzt, braucht man nicht zu fordern. [...] Das muß mit ganz besonderem Nachdruck betont werden, da es uns scheint, als ob einzelne Länder sich einbilden, sie könnten jetzt ihr Verhältnis zur Kirche ganz nach eigenem Belieben ordnen."[32] Die von Ehlers zusammengestellten Punkte blieben dagegen deutlich hinter der alten Rechtsposition zurück.[33]

Breusts Thesen wurden dann aber auch bei der nächsten Tagung der Betheler Konferenz am 8. November 1946 diskutiert.[34] Die Meinungen waren geteilt, sie reichten von Zustimmung bis hin zu der Überzeugung, die Weimarer Verfassung sei wohl kein tragfähiger Rechtsboden mehr für die gegenwärtigen Verhältnisse. Da aber die Wahrung der kirchlichen

---

lutherische Landeskirche in Braunschweig 1945–1950. Hg. im Auftrag der Kommission der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für Braunschweiger kirchliche Zeitgeschichte. Mit 33 Abb. Göttingen (1995). [= SKGNS 34] S. 26-99; hier S. 68-70.

29 S. Die Braunschweigische Evangelisch-lutherische Landeskirche/Das Landeskirchenamt (gez. Breust) an Kanzlei EKD. Wolfenbüttel, 13. Sep. 1946. OKR Oldenburg OKR A II–36.

30 So Die Braunschweigische Evangelisch-lutherische Landeskirche/Das Landeskirchenamt (gez. Breust) an Kanzlei EKD. Wolfenbüttel, 13. Sep. 1946. S. 1. OKR Oldenburg OKR A II–36.

31 Ebd.

32 A.a.O. S. 2.

33 A.a.O. S. 3.

34 S. Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 8. Nov. 1946. TOP 10. S. 4. OKR Oldenburg OKR A LVI–114[II].

Rechte in den zu erwartenden neuen Länderverfassungen ein wichtiges Anliegen sei, sei „ein Zusammengehen der Kirchen der britischen Zone dringend nötig."[35]

Im Nachgang zu dieser Sitzung wurde Breust nochmals bei Präses Koch vorstellig und unterstrich sein Anliegen, keinesfalls vorzeitig die Rechtspositionen aus der Weimarer Verfassung aufzugeben.[36] Stelle man sich den Kampf zwischen Staat und Kirche als einen Prozeß vor, der sich vor den fremden Militärbehörden abspiele, „so sollte man doch mit der Weimarer Verfassung solange [!] operieren, bis etwa der Gegner das Nicht-mehr-bestehen dieser Verfassung behauptet und die Militärbehörde ihrer Meinung dahin Ausdruck gibt, dass sie derselben Ansicht ist. Erst wenn dieser ungünstigste Fall eintreten sollte, wird man sich darauf zurückziehen müssen, dass man sagt, es gehe doch nicht, dass die Religionsgesellschaften jetzt rechtlich schlechter gestellt werden sollten, als selbst im 3. Reich. Denn selbst im 3. Reich sind die Artikel 137, 138 und 173 der Weimarer Verfassung niemals durch ein[en] Gesetzgebungsakt aufgehoben, sondern immer nur teilweise durch Brachialgewalt beiseite geschoben gewesen. Diese Bestimmungen der Weimarer Verfassung müssen also der Militärregierung als die Mindestforderung der Religionsgesellschaften bei jeder Neuregelung suggeriert werden." Und mit Bezugnahme auf ein Äußerung Kochs im Verlauf der Beratungen fügte Breust noch hinzu: „Wie Sie selbst damals richtig bemerkten, empfiehlt es sich dabei, den Wortlaut dieser Bestimmungen möglichst unverändert zu erhalten, damit man die Gewähr hat, dass die ganze, für die Kirche so günstige Rechtsprechung weiterhin in Anwendung bleiben kann." Ehlers notierte später, Breusts Argumentation habe auf Präses Koch „doch einen gewissen Eindruck gemacht".[37] Fortan widmete jedenfalls die Betheler Konferenz der Debatte um die neuen Verfassungen ständig ihre Aufmerksamkeit. Im Januar 1947 wurde bei einer Auswertung der schon verabschiedeten Länderverfassungen von Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen die bayerische als diejenige charakterisiert, die die Kirche am günstigsten stelle, da man sich dort die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung weitgehend zu eigen gemacht habe.[38]

---

35 Ebd.

36 So OLKR Breust an Präses Koch. Wolfenbüttel, 22. Nov. 1946. LkArch Hannover N 76/4.

37 Ehlers: [Protokollnotizen zur] Sitzung der Kirchenleitungen in Bethel am 7. Januar 1947. O.O., ohne Datum. OKR Oldenburg OKR A LVI–114[4].

38 S. Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 7. Jan. 1947. TOP 6. S. 4. OKR Oldenburg OKR A LVI–114[4].

Und nicht mehr überraschen kann es angesichts dessen auch, daß man bei einer Sitzung der Verfassungsreferenten der an der Betheler Konferenz beteiligten Landeskirchen, die am 4. Februar 1947 stattfand und in der über die zu erwartende Landesverfassung für Nordrhein-Westfalen beraten wurde, z.B. beim Feiertagsrecht der Formulierung „die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage *bleiben* gesetzlich" vor „die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage *sind* gesetzlich geschützt" den Vorzug gab, um – eben in Anknüpfung an die parallele Verwendung der Vokabel „bleiben" in Art. 173 WRV – die Rechtskontinuität in dieser Angelegenheit zu unterstreichen.[39] Einig war man sich u.a. in der Forderung, die Kirchen müßten Körperschaften öffentlichen Rechts bleiben, daß rechtlich verankert werde, daß die Kirchen frei von Bevormundung blieben und die öffentliche und ungestörte Ausübung ihres Kultus zugesichert werde, daß die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten beibehalten und kircheneigene Ausbildungsstätten anerkannt würden, daß die rechtliche Absicherung der Feiertage verbessert und das Recht, kirchliche Sammlungen und Kollekten durchzuführen, festgeschrieben werden müsse.[40] Hinsichtlich des Kirchensteuerrechtes betrachtete man es als notwendig, „dass die Kirchen auch weiterhin auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Kirchensteuern erheben dürfen".[41] Schließlich wollte man eine Garantie des kirchlichen Eigentums in der Verfassung ebenso anstreben wie eine Verankerung des Beichtgeheimnisses.[42] Entsprechende Formulierungen von Artikeln der Verfassung wurden dann vom hannoverschen

---

39 S. Konsistorialpräsident Dr. Thümmel: Wünsche der Evgl. Kirche für die künftigen Verfassungsbestimmungen der Länder über das Feiertagsrecht (vgl. Sitzung der Vertreter der Evgl. Kirchen der Brit. Zone vom 4.2.1947 in Bethel). O.O., 18. Feb. 1947. LkArch Bielefeld 3,15-24.

40 So Niederschrift einer Besprechung über die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche in der zu erwartenden Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten am 4. Febr. 1947 in Bethel [gez. Mensing]. O.O., ohne Datum. LkArch Hannover N 76/2. Vgl. auch Konsistorialpräsident Dr. Thümmel: Wünsche der Evgl. Kirche für die künftigen Verfassungsbestimmungen der Länder über das kirchliche Vermögens- und Steuerrecht. (Vermerk über die Sitzung der Vertreter der Evgl. Kirchen der britischen Zone am 4.2.1947 in Bethel.) O.O., 20. Feb. 1947. LkArch Bielefeld 3,15-23b.

41 S. Niederschrift über die Sitzung der Verfassungsreferenten der Kirchen der britischen Zone am 4. Februar 1947 in Bethel (gez. Koch). O.O., ohne Datum. S. 1. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz A I 4 I.

42 S. a.a.O. S. 2.

Oberlandeskirchenrat Karl Wagenmann und vom westfälischen Konsistorialpräsidenten Gerhard Thümmel vorgelegt.[43]

Im April 1947 kam die Betheler Konferenz dann überein, zu versuchen, daß der Karfreitag, der Himmelfahrtstag und der Bußtag nicht auch als bezahlte öffentliche Feiertage anerkannt würden.[44] Ein an sich geplanter Bericht über die Überlegungen der Verfassungsreferenten wurde jedoch von der Tagesordnung abgesetzt, weil der rheinische Oberkirchenrat Mensing verhindert war, an der Sitzung teilzunehmen.[45]

Eine neue Basis für die weiteren Verhandlungen ergab sich bald darauf aber dadurch, daß inzwischen die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz verabschiedet war.[46] Der rheinische Oberkirchenrat Mensing bezeichnete sie als ein Vorbild, „das über die bisher bekannt gewordenen günstigen Bestimmungen betreffend das Verhältnis von Staat und Kirche noch hinausgeht und eigentlich kaum Wünsche übrig läßt."[47] Deshalb sei es nicht nötig, sich weiter um selbständige Formulierungen zu bemühen. Wünschenswert sei allerdings u.a. noch, daß ausdrücklich formuliert werde, daß die Kirchen ihre Ämter ohne Mitwirkung oder Einspruchsrecht des Staates nicht nur verleihen, sondern auch entziehen könnten. Ob es gelinge, in der Verfassung auch zu verankern, daß kirchliche Gesetze und Verordnungen ohne staatliche Mitwirkung erlassen würden, erscheine ihm, Mensing, aber im Hinblick auf die Kirchensteuergesetzgebung „selbst bei der denkbar kirchenfreundlichen Haltung der Verfassung kaum möglich".[48] Generell kritisierte Mensing, daß die bisher verabschiedeten Länderverfassungen recht große Unterschiede in den für die Kirchen wich-

---

43 S. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers/Das Landeskirchenamt/Wagenmann an Thümmel. Hannover, 22. Feb. 1947. LkArch Bielefeld 3,15–23b. Vgl. Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz (gez. Mensing) an Thümmel. Düsseldorf, 27. Feb. 1947. LkArch Bielefeld 3,15–23b.

44 Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 24. Apr. 1947. TOP 6. S. 3. OKR Oldenburg A LVI–114[a].

45 So zu entnehmen aus LKA Hannover/Wagenmann an Mensing. Hannover, 25. Apr. 1947. LkArch Hannover N 76/2.

46 S. dazu Mikat, Paul: Verfassungsziele der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes. In: Christen und Grundgesetz. Mit Beiträgen von Axel Freiherr von Campenhausen u.a. und einem Nachwort von Karl Lehmann. Hg.v. Rudolf Morsey und Konrad Repgen. Paderborn u.a. 1989. S. 33-69; hier S. 50 f.

47 S. Die Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz an Koch (Bielefeld), von Bodenstern (Hamburg), Neuser (Detmold), Steckelmann (Bielefeld), Thümmel (Münster) und Wagenmann (Hannover). Düsseldorf, 29. Mai 1947. S. 1. EZArch Berlin 13/A 3–03.

48 A.a.O. S. 2.

tigen Punkten aufwiesen. „Wir können ja diese buntscheckigen Kleinverfassungen nur als eine Zwischenlösung ansehen, müssen aber immer damit rechnen, daß diese Zwischenlösung eine geraume Zeit in Geltung stehen könnte."[49]

### *b) Die Einflußnahme auf die Beratung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung*

Als dann die Beratungen über die neue Landesverfassung in Nordrhein-Westfalen anstanden, wandten sich sowohl die westfälische als auch die rheinische Kirchenleitung an Ministerpräsident Arnold und baten darum, nicht nur daran, sondern an der Vorbereitung aller Gesetze und sonstigen Maßnahmen, die kirchliche Interessen berührten, beteiligt zu werden.[50] Ein erster Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesverfassung ging den Kirchen dann streng vertraulich mit der Bitte um eine umfassende Stellungnahme Mitte August 1947 zu.[51]

Anläßlich der nächsten Tagung der Betheler Konferenz am 27. August wurde dieser Entwurf auch den an Diskussion Beteiligten in den anderen Landeskirchen weitergegeben und eine Erörterung für den 4. September in Düsseldorf anberaumt.[52] Doch so lange sollten Reaktionen auf den Entwurf nicht warten lassen. Schon tags darauf wandte sich Breust aufgeregt an Präses Koch: „Der Verfassungsentwurf für Nordrhein-Westfalen, welchen sie mir gestern vorlegten, bedarf schnellstens energischer Gegenmassnahmen. [...] Um Sie gleich in das richtige Bild zu setzen, möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich bei der Lektüre heute vormittag vor Schreck die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen habe. Der Entwurf ist das Tollste, was man der Kirche bis jetzt geboten hat, einschliesslich des 3. Reiches."[53] Breusts Anstoß erregte vor allem anderen die Formulierung,

---

49 Die Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz (gez. Mensing) an Kanzlei EKD (Frau Schwarzhaupt). Düsseldorf, 2. Juni 1947. EZArch Berlin 2/30.

50 S. Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz (gez. Beckmann [?]) an Ministerpräsident Arnold. O.O., 26. Juni 1947. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz B I a 27 II. Vgl. Evangelische Kirche von Westfalen/Das Landeskirchenamt an Ministerpräsident NW. Bielefeld, 8. Juli 1947. HStArch Düsseldorf NW 179–908.

51 S. Der Kultusminister NW an Leitung der Evangelischen Landeskirche (Sup. Held). Düsseldorf, 15. Aug. 1947. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz A I 4 I.

52 So Verhandlungsniederschrift KEKBZ. Bethel, 27. Aug. 1947. TOP 4. S. 4. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz B I a 63. – Oberlandeskirchenrat Breust unterstrich in diesem Zusammenhang noch einmal seine inzwischen bekannte Position, daß auf keinen Fall hinter die in der Weimarer Reichsverfassung enthaltenen kirchlichen Rechtstitel zurückgeschritten werden dürfe.

53 Breust an Koch. Wolfenbüttel, 28. Aug. 1947. LkArch Hannover L 3 II/416.

„die auf Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen können durch Gesetz neu geregelt werden" – was Breust so veranschaulichte: „Der Staat kann also machen, was er will. Er kann die Neuregelung also z[um] B[eispiel] so machen, dass er bestimmt, eine bestimmte Leistung an die Kirche, die bisher jährlich 1 Million Reichsmark betrug, betrüge von jetzt an nur noch 50.000,— RM, oder 1.000,— oder 2,50 RM[,] 10 Pfennige oder auch garnichts [!]. Macht er ein solches Gesetz, dann ist die Sache eben gut. Das Tolllste [!] ist, dass sich das auch bezieht auf die auf Verträge gegründeten Staatsleistungen. Dann steht die Kirche also mit ihren Verträgen schlechter da, als jeder Staatsbürger, jeder Gesang- oder jeder Kegelverein. Hat der Staat mit einem Kegelverein einen Vertrag geschlossen, nach welchem er dem Verein bestimmte Leistungen bewirken muss, so kann der Staat niemals die Leistungen aus einem solchen Vertrage einseitig herabsetzen. Täte er das, so könnte der Verein ihn vor dem ordentlichen Gericht verklagen und zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zwingen. Denn auch nach der Verfassung von Nordrhein-Westfalen kann der Verein seine Vertragsrechte im Rechtswege geltend machen –. Die Kirche allein kann das nicht mehr. Passt es dem Staat nicht mehr, ihr gegenüber seine Verträge einzuhalten, so macht er einfach ein Gesetz, und dann ist es mit den Verträgen zu Ende. Wie diese Ablösung dann ausfallen wird, kann man sich nach dem oben Gesagten schon denken."[54]

Die offizielle, gemeinsam von der rheinischen und westfälischen Landeskirche abgegebene Stellungnahme zum Verfassungsentwurf, die man dem Kultusminister dann am 15. September 1947 übersandte, wies nicht nur die von Breust monierte Formulierung zurück, sondern lief auf einen regelrechten Gegenentwurf zu dem die Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffenden Abschnitt der Landesverfassung hinaus.[55] Die katholischen Bischöfe in Nordrhein-Westfalen gaben einige Wochen später gleichermaßen in einer gemeinsamen Stellungnahme ihrer heftigen Kritik

54 Ebd.

55 S. Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz und Evangelische Kirche von Westfalen an Kultusminister NW. Düsseldorf, 15. Sep. 1947; Bielefeld, 19. Sep. 1947, LkArch Bielefeld 3,15-23b.

an diesem Verfassungsentwurf Ausdruck –[56] zur Freude der rheinischen Kirchenleitung.[57]

Die Intervention zeitigte vollen Erfolg: ein nächster, von Justizminister Heinemann Anfang Oktober 1947 übersandter Entwurf für den die Kirchen und Religionsgesellschaften betreffenden Abschnitt der Verfassung[58] nahm so gut wie alle kirchlicherseits erhobenen Forderungen auf.[59] Dabei ist festzuhalten, daß diese vom Justizministerium mitgeteilten Änderungen an dem Entwurf schon zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden waren, als die Stellungnahme der katholischen Bischöfe noch nicht vorlag – und also der Erfolg in dieser Sache allein auf das Konto der evangelischen Bemühungen geht.[60]

Die weitere Arbeit am Verfassungsgebungsprozeß in Nordrhein-Westfalen kam indes zum Ruhen, als sich die Einberufung des Parlamentarischen Rates und die Gründung der Bundesrepublik Deutschland abzeichneten.[61] Erst 1949, als mit der Konstituierung der Bundesrepublik auch die Zeit der Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone abgelaufen war, wurden die Beratungen fortgesetzt und 1950 zum Abschluß ge-

56 S. Der Erzbischof von Köln (Joseph Kardinal Frings) an Ministerpräsident NW (Arnold). Köln, 8. Okt. 1947. LkArch Düsseldorf Rheinprovinz A I 4 I.

57 Die Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz an Erzbischöfliches Generalvikariat Köln. Düsseldorf, 25. Okt. 1947. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz A I 4 I. – Die Formulierung des Schreibens macht es wahrscheinlich, daß es zuvor tatsächlich keinerlei Abstimmung zwischen den evangelischen Landeskirchen und den katholischen Bistümern hinsichtlich ihrer Reaktion auf den Entwurf der Landesverfassung gegeben hat. Gegen die in jedem Falle in dieser Hinsicht unzutreffende Darstellung bei Kringe, Wolfgang: Machtfragen. Die Entstehung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 1946–1950. Frankfurt (Main) u.a. (1988). [= Verfassungspolitik 7] S. 75 samt Anm. 130, der das gemeinsame Schreiben der rheinischen und westfälischen evangelischen Kirchenleitung mißdeutet als einen Beleg für ein gemeinsames evangelisch-katholisches Vorgehen.

58 S. Der Justizminister NW (Heinemann) an Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf, 8. Okt. 1947. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz A I 4 I.

59 So Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz an Justizminister Heinemann. O.O., 25. Okt. 1947. LkArch Düsseldorf Konsistorium Rheinprovinz A I 4 I: „Indem wir für die Übersendung unsern Dank aussprechen, stellen wir fest, daß Ihre Formulierung sich in allem Wesentlichen mit den Vorschlägen deckt, die wir dem Herrn Kultusminister im Schreiben vom 15. Sept. 1947 gemacht haben. Wir sind also durchaus einverstanden."

60 Gegen Kringe, Machtfragen S. 75, der behauptet: „An Rhein und Ruhr war es frühzeitig und hauptsächlich die katholische Kirche, die ihre Ziele bestimmte und diese über eine entsprechende Einflußnahme auf die institutionalisierten Verfassungsgeber durchzusetzen suchte."

61 So Kringe, Machtfragen S. 30.

bracht.[62] Die dann endgültig in die nordrhein-westfälische Landesverfassung aufgenommenen Artikel 19 bis 22, die den Status der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffen, legen aber ein deutliches Zeugnis dafür ab, daß die seitens der evangelischen Landeskirchen 1947 vorgebrachten Anliegen fast ungeschmälert berücksichtigt wurden.[63] Insbesondere daß mit Artikel 22 Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit u.a. auch die Übernahme der Artikel 137 und 138 der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil der Landesverfassung wurde, darf auf die diesbezügliche Initiative des braunschweigischen Oberlandeskirchenrates Breust und sein über die Betheler Konferenz vermitteltes Engagement zur Wahrung der aus der Weimarer Republik hergebrachten Rechtstitel der Kirche zurückgeführt werden.

### *c) Die Einflußnahme auf die Formulierung des Grundgesetzes*

Die Aufmerksamkeit der Konferenz der evangelischen Kirchen in der britischen Zone richtete sich dann im Jahr 1948 – wie kaum anders zu erwarten – auf die Verankerung der kirchlichen Rechte im Grundgesetz. Auf den 20. Oktober 1948 wurde eine Beratung über diesen Fragenkomplex anberaumt.[64] Der rheinische Oberkirchenrat Karl Mensing referierte über die Beratungen des Parlamentarischen Rates in Bonn und berichtete, der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses, der Düsseldorfer Oberpräsident Dr. Lehr, habe sich an die rheinische Kirche mit der Bitte gewandt, die Kirchen möchten sich dazu und zu den staatskirchenrechtlichen Fragen äußern.[65] Nach eingehender Erörterung verständigte man sich in der Betheler Konferenz darauf, einen im hannoverschen Landeskirchenamt ausgearbeiteten, von den Forderungen der rheinischen und westfälischen Kirchenleitung zur nordrhein-westfälischen Landesverfassung ausgehenden Entwurf der einschlägigen Artikel dem Parlamentarischen Rat vorzulegen; dieser zielte im wesentlichen wiederum auf die Übernahme der Artikel 137 bis 141 der Weimarer Reichsverfassung ab.[66]

---

62 A.a.O. S. 32.

63 S. dazu: Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. (Düsseldorf) o.J. [1950]. S. 4 f.

64 Konferenz der Kirchen der britischen Zone (gez. Koch) an Kirchen der britischen Zone. Bielefeld, 11. Okt. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–1–17 I.

65 So Brunotte: Aktenvermerk. Hannover, 23. Okt. 1948. LkArch Hannover B 1/870 I. Bl. 221'.

66 Ebd. Man ging dabei von der Annahme aus, „dass wahrscheinlich die Bundesverfassung nur sehr wenig über Kirche und Staat und wahrscheinlich gar nichts über die Schule bringen wird. Die Schul- und Kultusfragen wird man anscheinend der Kompetenz der Länder überlassen."

Präses Koch erledigte den ihm so von der Konferenz erteilten Auftrag am 25. Oktober –[67] übrigens zeitgleich (wenn auch allem Anschein nach nicht vorher abgestimmt) mit einer entsprechenden Eingabe des Kölner Erzbischofs an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates, Konrad Adenauer.[68] Das schnelle Handeln in dieser Angelegenheit geschah nicht zuletzt unter dem Eindruck, daß die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates schon bis Ende November 1948 zum Abschluß kommen sollten.[69]

Doch gelang es diesmal nicht, ähnlich schnell und durchschlagend einen Erfolg zu erzielen, wie man ihn bei den Beratungen zur nordrhein-westfälischen Landesverfassung hatte verbuchen können. Die Gründe dafür dürften zu einem nicht unerheblichen Teil in einer auch dem Parlamentarischen Rat deutlich werdenden Uneinigkeit innerhalb des deutschen Protestantismus zu suchen sein.[70]

So hatte an der Sitzung der „Betheler Konferenz" am 20. Oktober 1948 auch Otto Ludwig von Harling, Referent in der Kirchenkanzlei der EKD, als deren Vertreter teilgenommen. Schon sein Aktenvermerk über die in Bethel gefaßten Beschlüsse bezüglich der Eingabe an den Parlamentarischen Rat lassen durchscheinen, daß es auch andere Vorstellungen hinsichtlich der Beschreibung der kirchlichen Rechte im Grundgesetz gab, als sie von der Konferenz nun vorgelegt waren, hielt von Harling doch aus-

---

67 S. Konferenz der Kirchen der britischen Zone an Parlamentarischen Rat. Bielefeld, 25. Okt. 1948. EZArch Berlin 2/32. Zeitgenössisch abgedruckt in: Die Kirche in der neuen Verfassung. EvW 2 (1948) Nr. 22, 15. Nov. 1948. S. 641 f; s. a.a.O. S. 642.

68 S. Der Erzbischof von Köln (Frings) an Adenauer. Köln, 25. Okt. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I. Auch Frings hatte eine Verankerung „gewisser Mindestrechte der Kirche" in der Bundesverfassung gefordert: Selbstbestimmungsrecht und Eigenhoheit der Kirche, ihre Freiheit von staatlicher Bevormundung müssen vom Bund gewährleistet werden. Nur so kann für das gesamte Bundesgebiet eine Grundlage geschaffen werden, die die Freiheit der katholischen Religion in ganz Deutschland auf die Dauer gewährleistet. Auch das Eigentum und die historisch wie rechtlich begründeten Rechte der Kirche gegen den Staat bedürfen einer Garantie" (So a.a.O. S. 2.)

69 So Die Kirche in der neuen Verfassung. EvW 2 (1948) Nr. 22, 15. Nov. 1948. S. 641. – Aufschlußreiche Erläuterungen zur Konzeption des Entwurfs sind zu entnehmen aus: Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate/Der Landeskirchenrat an Senator Chapeaurouge. Hamburg, 25. Okt. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I.

70 Daß einzelne Landeskirchen noch eigene Anliegen z.B. hinsichtlich der Grundrechte dem Parlamentarischen Rat vortrugen wie die rheinische und die westfälische Kirchenleitung bezüglich der Unversehrtheit des Körpers, des Schutzes des menschlichen Lebens und des Elternrechts zur Erziehung ihrer Kinder (s. Kirchenleitung Evangelische Kirche der Rheinprovinz an Parlamentarischen Rat. O.O., 29. Okt. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I) dürfte, da es andere Themenbereiche des Grundgesetzes betraf, aber wohl nicht in dieser Weise zu werten sein.

drücklich fest, daß die Formulierungen der Religionsartikel in der Weimarer Reichsverfassung „nicht allenthalben den im Kirchenkampf gewonnenen Auffassungen vom Wesen der Kirche" entsprächen.[71] Nichtsdestoweniger bat von Harling die EKD-Ratsmitglieder um ihr stillschweigendes Einverständnis mit der Eingabe der Betheler Konferenz – zur großen Empörung Martin Niemöllers, der sofort gegenüber dem Ratsvorsitzenden Landesbischof Wurm geltend machte, „dass ein solches Vorgehen der Kirchen in der britischen Zone zu der Grundordnung der EKiD in Widerspruch steht", und für die hessen-nassauische Kirche erklärte, sich keineswegs an diesen Vorschlag gebunden zu sehen: „Wie man eine ungesicherte Bestimmung vorschlagen kann: ‚Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen', ohne dass von christlichem Religionsunterricht und von der Richtlinie der christlichen Lehre dabei gesprochen wird, ist überhaupt nicht zu begreifen; dass ein Artikel fehlt, wonach die christlichen Kirchen das Recht haben, in dem neuen ‚Staat' ihren Glauben auszubreiten und dafür zu werben, ist ebenso unverständlich. Die Männer, die diesen Entwurf gemacht haben, scheinen von den Gefahrenpunkten unserer gegenwärtigen kirchlichen Situation, wie auch von denen der Entwicklung, keinerlei Begriff zu haben. – Hier rächt sich, dass ausser dem Präses Koch anscheinend überhaupt kein Theologe an der ganzen Konferenz teilgenommen hat."[72] Niemöller verlangte deshalb, daß Wurm umgehend an den Parlamentarischen Rat herantrete und deutlich mache, die Stellungnahme der Betheler Konferenz finde weder die Billigung der EKD noch die der Kirchen in der Französischen und Amerikanischen Zone.[73]

Die Kanzlei der EKD machte indes noch einmal deutlich, warum sie den Entwurf der Betheler Konferenz insgesamt dennoch für tragbar hielt: auch wenn er nicht „allenthalben den Anliegen der Kirche und insbesondere auch in der Terminologie nicht den im Kirchenkampf gewonnenen Auffassungen über die Kirche und ihre Stellung im öffentlichen Leben" entspreche, bringe er doch die Mindestforderungen zum Ausdruck, die mit einiger Aussicht auf Erfolg für das ganze Bundesgebiet geltend gemacht werden könnten und müßten.[74] „Für eine grundsätzlich Neufassung der

71 So von Harling: Aktenvermerk. O.O., 26. Okt. 1948. EZArch Berlin 2/32.

72 Niemöller an Ratsvorsitzenden der EKD (Wurm). Wiesbaden, 2. Nov. 1948. S. 1. EZArch Berlin 2/32.

73 A.a.O. S. 2.

74 Kanzlei EKD (von Harling) an Landeskirchenrat München. O.O., 3. Nov. 1948. EZArch Berlin 2/32.

ganzen Materie wäre eine gründliche Aufklärungsarbeit unter den Abgeordneten des Parlamentarischen Rates notwendig gewesen, für die keine Zeit mehr zur Verfügung stand. Auch glaubte man, die Forderungen der Kirche umso leichter durchsetzen zu können und umso weniger Misstrauen bei den Vertretern der Parteien zu erwecken, wenn man sich auf die im wesentlichen übereinstimmende Formulierung der Weimarer Verfassung berufen konnte."[75]

Nachdem auch andere Mitglieder des Rates Einwände gegen den von der Betheler Konferenz eingereichten Entwurf geltend gemacht hatten, distanzierte sich Landesbischof Wurm in seiner Eigenschaft als EKD-Ratsvorsitzender am 9. November in einem Schreiben an den Parlamentarischen Rat von deren Eingabe, die nur durch Presseveröffentlichungen über dessen Arbeit veranlaßt sei, während eine Stellungnahme der Kirchen aller drei Besatzungszonen sich doch auf amtliche Beratungsergebnisse stützen müsse: „Wir bitten Sie daher, die Eingabe der Landeskirchen der britischen Zone nicht als eine erschöpfende Formulierung des kirchlichen Standpunktes in der Frage der geplanten Verfassung zu betrachten."[76] In Aufnahme der von Niemöller genannten Gesichtspunkte unterstrich Wurm, die EKD halte es etwa für unerläßlich, daß in der neuen Bundesverfassung das Recht der christlichen Kirchen auf Ausbreitung ihres Glaubens und auf einen nach *ihren* Grundsätzen erteilten Religionsunterricht festgeschrieben werde. Außerdem erstrebe man eine verfassungsmäßige Sicherung des Elternrechtes auf dem Gebiet der Schule und der Erziehung, einen Schutz des Lebens einschließlich des ungeborenen Lebens und einen Schutz des Leibes, der wissenschaftliche Experimente an lebenden Menschen ohne deren ausdrückliche Einwilligung und vor allem auch die Sterilisation ausschließe.[77] Der Rat der EKD machte sich Wurms Schreiben dann in seiner Sitzung am 2./3. Dezember zu eigen.[78]

Indessen wurde aber unter Rückkopplung mit der rheinischen, der westfä-

---

75 Ebd. – Vgl. auch von Harling an OKR Manfred Müller (Stuttgart). O.O., 20. Jan. 1949. EZArch Berlin 2/32.

76 Rat EKD/Der Vorsitzende (Wurm) an Parlamentarischen Rat. Stuttgart, 9. Nov. 1948. EZArch Berlin 2/32.

77 Ebd. – Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland schloß sich einen Monat später der von Wurm gezeichneten Linie nahtlos an; s. Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (gez. Niemöller) an Parlamentarischen Rat. Wiesbaden, 8. Dez. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I.

78 So zu entnehmen aus von Harling an Redaktion „Evangelische Welt". O.O., 15. Juni 1949. EZArch Berlin 2/84/032/1.

lischen und der hannoverschen Landeskirche an den die Kirche betreffenden Formulierungen im Grundgesetz von Parlamentarischen Rat weitergearbeitet.[79] Von Ende November an kam es dann in Bonn zu mehreren diesbezüglichen Kontakten zwischen Mitgliedern der rheinischen Kirchenleitung,[80] aus dem Erzbistum Köln und dem Bistum Münster und dem westfälischen Präses Koch mit Mitgliedern des Parlamentarischen Rates.[81] Dabei wurde eine gleiche Zielrichtung der Bemühungen der evangelischen und der katholischen Kirche festgestellt,[82] aber auch, daß die Mehrheitsverhältnisse im Parlamentarischen Rat „sehr misslich" seien.[83] Ja, man begann um den Erfolg der Bemühungen, die kirchlichen Rechte in der Bundesverfassung zu verankern, überhaupt zu fürchten, da dem entgegengehalten wurde, Kulturaufgaben seien Ländersache, und es gehe darum, eine Verfassung föderalistischen Typs zu schaffen.[84]

---

79 S. dazu Ev.-luth. Landeskirche Hannovers/Das Landeskirchenamt (Brunotte) an Ratsvorsitzenden EKD (Wurm). Hannover, 25. Nov. 1948. EZArch Berlin 2/32.

80 „Wir Rheinländer wollen, wenn auch etwas spät, uns als Vorort der Evangelischen Kirchen gegenüber dem Parlamentarischen Rat betrachten." So Held an Blomeyer. O.O., 25. Jan. 1949. LkArch Düsseldorf Held 194.

81 S. Mensing: Aktenvermerk. O.O., 26. Nov. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I. S. weiter Parlamentarischer Rat (Blomeyer) an Brunotte. Bonn, 30. Nov. 1948. LkArch Hannover B 1/870 I Bl. 235'. S. auch Mensing: Aktennotiz. O.O., 14. Dez. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I. Vgl. auch Mikat, Verfassungsziele S. 42 samt Anm. 31 f.

82 Bei den Beratungen am 14. Dez. 1948 kam es zu einem im Vorfeld zwischen der katholischen und der evangelischen Seite abgestimmten Auftreten: „Wir einigten uns dahin, dass bei der Besprechung Bischof Keller und Präses D. Koch beide mit grundsätzlichen Ausführungen einleiten sollten, und dass dann Prälat Böhler die Forderungen der Kirche [Singular!] im einzelnen vortragen und begründen sollte, und dass dann abzuwarten sei, wie die Debatte sich entwickeln würde." So Mensing: Aktennotiz. O.O., 14. Dez. 1948. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I. Mit Mikat, Verfassungsziele S. 42 f, der mit Recht hervorhebt, daß sich die evangelischen Vertreter dabei durchaus nicht in den „Windschatten des politischen Katholizismus" begeben hatten.

83 A.a.O. S. 2. – Zur Zusammensetzung des Parlamentarischen Rates s. Morsey, Rudolf: Verfassungsschöpfung unter Besatzungsherrschaft. Die Entstehung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat. Die Öffentliche Verwaltung 42,1 (1989) S. 471-482, hier S. 474 f.

84 So Parlamentarischer Rat/Blomeyer an Präses Held. Bonn, 11. Jan. 1949. LkArch Düsseldorf Held 194: „Die Entwicklung, die die Formulierung der Kirchenfragen in unserer Verfassung genommen hat, kann man nur mit einiger Besorgnis sehen. Es fehlt m[eines] E[rachtens] das politische Urteil, was erreichbar ist, und wie sich das Erreichte politisch auswirkt. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß die Initiative stark auf Seiten der katholischen Kirche gewesen ist und noch ist, und daß wir auf diese Weise erheblich in deren Schlepptau geraten sind, was keineswegs erwünscht ist. Schließlich ist es gut zu wissen, daß menschlicher Ehrgeiz einzelner Beteiligter (z[um] B[eispiel] Minister Süsterhenn, der sich m[eines] E[rachtens] für seinen späteren politischen Aufstieg die gewichtige Unter-

Dennoch entwickelten sich die Verhandlungen nicht so ungünstig wie befürchtet. Es gelang schließlich Anfang Februar 1949, im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates in der 3. Lesung als Artikel 148 im Grundgesetz zumindest die Fortgeltung der die Kirchen betreffenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung zu verankern –[85] auch wenn hinsichtlich der Absicherung des Elternrechtes die gesteckten Ziele nicht in vollem Umfange erreicht werden konnten.[86] Um so dringlicher fielen die Bitten der die Anliegen der Kirchen unterstützenden Abgeordneten des Parlamentarischen Rates aus, den erzielten Kompromiß nicht zu gefährden.[87] Der stellvertretende EKD-Ratsvorsitzende, der hannoversche Landesbischof Hanns Lilje, wurde vom Rat der EKD ermächtigt, nötigenfalls noch die westdeutschen Ratsmitglieder kurzfristig zu versammeln, um über etwa noch gegenüber dem Parlamentarischen Rat erforderliche Schritte zu beschlie-

---

stützung der katholischen Kirche sichern will) mit im Spiel ist und zu Übertreibungen führt, die der Sache nur schaden können. Das Schreiben der Kirchen der brit[ischen] Zone vom 25.10.48 fiel schon auf keinen günstigen Boden. Wenn es auch weitgehend der Weimarer Verfassung entsprach, wirkte es sich politisch doch dahin aus, als sei der Besitzanspruch der Kirche das Wesentliche, jedenfalls wurde es dahin ausgenutzt. Es kommt hinzu, daß die heutige Situation der von Weimar nicht unbedingt vergleichbar ist. Heute sollen wir eine Verfassung föderalistischen Typs schaffen. Bei dieser Arbeit können uns die Gegner der Kirchen mit Recht darauf verweisen, daß Kulturaufgaben Ländersache seien, unsere Position ist in diesem Punkt also schwer zu begründen. Selbstverständlich müssen wir trotzdem versuchen, gute Formulierungen in die Verfassung hineinzubekommen, und es kann auch sein, daß ich zu schwarz sehe, und es möglich wird."

85 So Blomeyer an Präses Held und Präses Wilm. Bonn, 10. Feb. 1949. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I Bl. 72. Vgl. Parlamentarischer Rat/Lehr an Evangelische Kirche im Rheinland/Kirchenleitung. Düsseldorf, 12. Feb. 1949. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 I Bl. 68.

86 S. dazu die zeitgenössische Berichterstattung: Bonner Kompromiß. EvW 3 (1949) Nr. 5, 1. März 1949. S. 127.130. Darin heißt es (a.a.O. S. 130) zusammenfassend: „Aufs ganze gesehen ist das Bonner Grundgesetz ein Kompromiß, das [!] aus dem Kampf elementarer Leidenschaften geboren ist, wobei es neben anderen Streitfragen besonders um die Elternrechte ging. Von einem so prominenten SPD-Führer wie Prof. Carlo Schmidt wird berichtet, daß er gewissermaßen mit der Faust auf den Tisch schlug und erklärte: ‚Wenn an diesen Fragen ein Kulturkampf entflammen soll, dann wird er ausgetragen!" [...] Trotz alledem ist das [!] Kompromiß unter dem harten Zwang äußerer Notwendigkeiten zustande gekommen. Die Männer des Parlamentarischen Rates, die vorderster Linie in Bonn den Kampf für die Sache der christlichen Kirchen und der christlichen Elternschaft geführt haben, wissen selbst am besten, daß sie ein hundertprozentiges Ergebnis nicht haben erzielen können. Wenn es in einer gemeinsamen Erklärung, die sie in Bonn abgegeben haben, abschließend heißt, daß mit allen rechtlich zulässigen Mitteln der Kampf um die Verwirklichung des elterlichen Elternrechtes fortgesetzt werde, so ist damit der Weg angezeigt, der beschritten werden muß."

87 So zu entnehmen aus Held an Lilje. O.O, 20. Feb. 1949. S. 1 f. LkArch Düsseldorf Landeskirchenamt 11–6–3 Anlagen.

ßen.[88] Doch Lilje vermied einen öffentlichkeitswirksamen Protest und begnügte sich mit einer an Adenauer übersandten Stellungnahme, in der er die seitens der EKD noch bestehenden Kritikpunkte am Grundgesetzentwurf benannte.[89]

In der Schlußphase vor der Verabschiedung des Grundgesetzes kam es trotz mancher Turbulenzen nicht mehr zu grundlegenden Änderungen bei den die Kirchen unmittelbar berührenden Themen.[90] Nach der Annahme des Grundgesetzes im Mai 1949 zog Rudolf Lehr das Fazit, es sei im ganzen gesehen „doch sehr Wesentliches und Vorteilhaftes für Kirche und Schule" erreicht worden.[91] War dies auch nicht von der Hand zu weisen, so mußte man aber doch auch zugeben, daß sich im Kern die Vorstellungen der Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone und weniger die danach seitens der EKD geäußerten hatten verwirklichen lassen.[92] So konnte die Betheler Konferenz noch einen letzten politischen, aber auch kirchenpolitischen Erfolg genau in dem Moment verbuchen, als mit dem Ende der Britischen Zone auch sie zu existieren aufhörte.

Hatte es zwischen der EKD und der Betheler Konferenz auch manche Spannung gegeben, so fand letztere dennoch auch in der Bundesrepublik eine Fortsetzung – wenn auch auf verbreiterter Basis als „Kirchliche Westkonferenz". Als die Kirchenkanzlei der EKD zu deren erster Tagung am 10. Januar 1950 einlud, leitete sie ihr Anschreiben mit der doch einiges an Anerkennung verratenden Bemerkung ein, daß diese Konferenz an die frühere Betheler Konferenz der Landeskirchen in der britischen Zone anknüpfen solle: „Die Betheler Konferenz erfreute sich bei den Landeskirchen der britischen Zone deswegen einer großen Beliebtheit, weil hier die Möglichkeit eines völlig zwanglosen Austausches über alle Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verwaltung gegeben war. Die Betheler Konferenz war keine ‚Bischofskonferenz'. In der Regel waren die Landeskirchen durch einen oder mehrere Referenten oder auch durch

88 So von Harling an Held. O.O., 22. Feb. 1949. EZArch Berlin 2/32.

89 S. Lilje an EKD-Ratsmitglieder in den westlichen Besatzungszonen. Hannover, 3. März 1949. LkArch Hannover L 3 II/98.

90 S. dazu Morsey, Verfassungsschöpfung S. 477-479. Vgl. dazu Mikat, Verfassungsziele S. 64-66.

91 Lehr an Evangelische Kirche im Rheinland (Held). Düsseldorf, 21. Mai 1949. LkArch Düsseldorf Held 194.

92 Die katholischerseits von Prälat Böhler gezogene Bilanz ist referiert bei Mikat, Verfassungsziele S. 66-68.

Mitglieder ihrer Kirchenleitung vertreten. Das soll jedoch keineswegs ausschließen, daß auch die leitenden Geistlichen der Landeskirchen an der Konferenz teilnahmen. Jedenfalls soll aber die Konferenz nicht in erster Linie den grundsätzlichen theologischen Fragen gewidmet sein, sondern den Fragen der kirchlichen Praxis."[93]

## 4. Zwischen kirchlicher Absicherung vor dem und der Verpflichtung des Christen zur Mitwirkung im demokratischen Staat

„Kann man eine Demokratie christlich betreiben?", lautet das Leitthema dieser Tagung. Der Frage als solcher ist die Konferenz der evangelischen Kirchen in der Britischen Zone nicht nachgegangen. Und sie hat nicht einmal Stellung genommen zum demokratischen System und seinen Chancen und Gefahren überhaupt. Dennoch erlaubt die erkennbar werdende Zielsetzung des politischen Engagements der Betheler Konferenz gerade auf dem Feld der Verfassungsgesetzgebung zumindest eine Teilantwort auf die Frage – in etwa dergestalt: Man kann als Kirche einem Staat, auch einem demokratischen Staat, nicht trauen. Man muß zusehen, daß man seine Rechte absichert, daß man die Kirche schützt vor möglichen äußeren Eingriffen in ihr inneres Leben und daß man sich ihre Wirkungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit garantieren läßt – um so mehr, als in einer Demokratie Mehrheiten sich schnell verändern können. Daran konnte man sich im Rückblick auf die Verhältnisse in der Weimarer Republik nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges noch gut erinnern. Dazu kam im Rückblick auf die Zeit des Nationalsozialismus und die Ende 1948 schon sorgenvoll beobachtete Entwicklung in der Sowjetischen Besatzungszone die von Präses Koch plakativ formulierte Grundüberzeugung: „Die Totalität des ersten Gebotes schreit gegen jede Totalität, die auf Erden aufgerichtet wird."[94]

In der Betheler Konferenz verband sich dies mit einer durch und durch nüchternen Einschätzung des gesamtgesellschaftlich Erreichbaren. Die gewichtige Rolle, die die Kirchenjuristen und kirchlichen Verwaltungsfachleute in dieser Konferenz spielten, mag mit dafür gesorgt haben, daß man sich hier nicht allzu großartigen Erwartungen verschrieb und auch

93 EKD Kirchenkanzlei an Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen in den Westzonen [!]. Hannover-Herrenhausen, 20. Dez. 1949. LkArch Hannover B 1/8350 Bl. 86.

94 Brinkmann, Ernst – Steinberg, Hans (Hgg.): Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948 im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen hg. Bielefeld 1972. S. 17.

nicht sich mit allzugroßen Hoffnungen auf eine christliche Durchdringung und Prägung des Volkes trug – in der Gegenwart nicht und für die Zukunft auch nicht.

Das unverkennbare Streben nach einer Absicherung des kirchlichen Eigenlebens bedeutete indes nicht zugleich einen Rückzug in bloßes kirchliches Binnenleben. Hermann Ehlers formulierte das zum Beispiel mit Blick auf den schulischen Religionsunterricht 1947 so: „Es tritt auch heute noch immer wieder die Meinung auf, daß die Kirche eine außenstehende machtlüsterne Größe sei, der man auf dem Gebiet des immer noch so genannten ‚Religionsunterrichtes' zwar Konzessionen machen müsse, die aber sonst möglichst oft und gründlich in ihre Schranken gewiesen werden müsse. Diese Auffassung wird der Stellung, die die Kirche im Volksleben einnimmt, nicht gerecht. Es geht hier nicht um das kluge Vermeiden von kirchlichen Einflüssen in staatlichen Angelegenheiten. Die staatlichen Angelegenheiten sind keine abstrakten Dinge, sondern Fragen, die durch und für lebendige Menschen gelöst werden müssen, und zwar im Interesse dieser Menschen. Diese Menschen sind auch der Kirche befohlen. Man kann den Menschen und alle seine Angelegenheiten nicht in einen möglichst neutralen Staatsteil und einen vielleicht christlich bestimmten kirchlichen Teil aufgliedern. Es geht hier immer um denselben Menschen".[95] Und bruchlos schließt sich daran an, was der westfälische Präses Koch in seinem Tätigkeitsbericht vor der letzten von ihm geleiteten westfälischen Provinzial-/Landessynode im November 1948 ausführte: „Ein Christentum, das sich in seine vier Wände zurückzieht, hat keine Verheißung von Gott, hätte auch nicht den rechten Dienst an seinem Volke. [...] ‚Erkennt es als eure Pflicht, an der Neuordnung unseres Volkes verantwortlich teilzunehmen.' [...] Das ist auch heute noch der Standpunkt unserer Kirchenleitung und ist auch heute noch zu wissen allen nötig; denn man begegnet immer wieder der Meinung: Was hat es für einen Zweck? Es bleibt ja doch, wie es war. Wir sind in die Welt gestellt, wir haben hier unsere Aufgabe, und wenn es uns auch manchmal unbequem ist, wollen wir dafür eintreten, daß diese Aufgabe erfüllt wird."[96] Man ist also bereit, die nötige Verantwortung mitzutragen, bleibt reserviert, zieht sich aber nicht ins Reservat zurück. Von einem Anspruch, die Demokratie christlich betreiben zu wollen, ist dieser Ansatz aber weit entfernt.

---

95 Ehlers, Hermann: Die Kirche in den kommenden Verfassungen. O.O., ohne Datum [1947]. S. 4. LkArch Oldenburg OKR A II–36.

96 Brinkmann, Verhandlungsniederschriften Westfälische Landessynode 1948 S. 18.

Vielleicht wird man ihr dazu noch einen sozusagen posthumen, langfristig außerordentlich bedeutsamen personellen Erfolg zubilligen müssen: die Berufung des Herforder Superintendenten Hermann Kunst in das Amt des Bevollmächtigten der EKD in Bonn. Während der Verhandlungen des Parlamentarischen Rates in Bonn war überdeutlich geworden, daß es dort niemanden gab, der für die evangelischen Kirchen bzw. die EKD kontinuierlich die Verhandlungen beobachtet und über sie berichtet hätte – und der die kirchlichen Interessen dort vertreten hätte.[97] Das personelle Vakuum wurde insbesondere seit Anfang Januar 1949 spürbar, als der langjährige westfälische Präses Koch, der noch im Dezember 1948 in Bonn präsent war, in den Ruhestand getreten war und damit als ein auch mit entsprechender Autorität versehener Ansprechpartner ausfiel. Die rheinische Kirchenleitung mit ihrem gerade neu in sein Amt gekommenen Präses Held an der Spitze entzog sich zwar nicht der Aufgabe, bei Bedarf den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates zur Verfügung zu stehen, entwickelte aber auch keine lebhafte Aktivität, die ihr zufallende Rolle entschlossen wahrzunehmen und auszugestalten. So klagte der Abgeordnete Blomeyer, der neben Lehr einer der ganz wenigen Parlamentarier war, die sich von sich aus um eine Abstimmung mit der evangelischen Kirche bemühten, im April 1949 Lilje: „Ich weiß immer nicht recht, an wen als bevollmächtigten Vertreter der evangelischen Kirche man sich wenden kann. Mit Herrn Präses Held habe ich schriftliche Verbindung aufgenommen, Herrn Präses Wilm, den früheren Pfarrer meiner Gemeinde Mennighüffen, habe ich häufig auf die Verfassungsfrage angesprochen. Es fehlt bisher in Bonn eine rechte Vertretung der ev[an]g[e]l[ischen] Kirche, wie sie die katholische durch Herrn Prälaten Böhler stellt, der immer von Zeit zu Zeit da ist und die wechselnde Situation bespricht. Wenn ich mir einen Vorschlag erlauben darf, so ist es der, daß auch die ev[an]g[e]l[ische] Kirche häufiger einen Herrn nach Bonn schickt, oder daß Herr Präses Held eine ziemlich enge Verbindung zu Herrn Prälat Böhler aufnimmt, damit auch unsere Kirche in die Entwicklung eingeschaltet bleibt. [...] Es müßte auf unserer Seite alles etwas mehr auf einen Nenner gebracht werden."[98] Mit seinem Ansinnen fand er bei Lilje ein offenes Ohr, hatte doch auch die

97 Der Rat der EKD bat den rheinischen Präses Held im Februar 1949 lediglich darum, die weitere Entwicklung zu beobachten; so zu entnehmen aus Kanzlei EKD (von Harling) an Held. O.O., 22. Feb. 1949. EZArch Berlin 2/32. Gegen Mikat, Verfassungsziele S. 42 f, der Held als den „offizielle[n] Verbindungsmann der Evangelischen Kirche in Deutschland beim Parlamentarischen Rat" bezeichnet.

98 Blomeyer an Lilje. Haus Beck [bei Mennighüffen], 10. Apr. 1949. LkArch Hannover L 3 II/98.

EKD inzwischen erkannt, daß sie viel zu geringe Kenntnisse über das Bonner Geschehen besaß und dementsprechend wenig Einfluß nehmen konnte.[99] Lilje stellte Blomeyer jedenfalls eine baldige Unterhaltung darüber in Aussicht.[100] Daß bald darauf ausgerechnet der Blomeyer seit der Zeit des Lehrvikariats bekannte Superintendent seines westfälischen Heimatkirchenkreises Herford, Hermann Kunst, in dem Präses Koch eigentlich seinen Nachfolger gesehen hatte, auf Vorschlag von Lilje mit der Aufgabe des Bevollmächtigten der EKD in Bonn betraut wurde, erscheint angesichts des Kontakts zwischen Lilje und Blomeyer nicht mehr als so überraschend. Die wichtige Aufgabe kam jedenfalls in die Hand eines Mannes, der viel eher dem kirchlich konservativen Kurs der Konferenz der evangelischen Kirche in der Britischen Zone als dem doch eher kirchlich progressiven des Rates der EKD kirchlich nahestand.

Anlagen:

- **Weimarer Reichsverfassung**
- **Eingabe der Konferenz der evangelischen Kirchen der Britischen Zone an den Parlamentarischen Rat vom 25. Oktober 1948**

---

99 So zu entnehmen aus Kanzlei EKD (von Harling) an Gustav E. Macholz. O.O., 21. Feb. 1949. EZArch Berlin 2/32. Vgl. auch Kanzlei EKD (von Harling) an Evangelischen Bischof von Berlin/Sekretariat (Jonuschat). O.O., 22. Apr. 1949. EZArch Berlin 2/84/032/1.

100 So Lilje an Blomeyer. O.O., 16. Apr. 1949. LkArch Hannover L 3 II/98.

## Weimarer Reichsverfassung

### Art. 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

### Art. 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesge-

setzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwekke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

**Art. 173**

Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes gemäß Art. 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen.

## Mindestforderungen der Kirchen zur Berücksichtigung ihrer Interessen in den Länderverfassungen (August 1946)

*(Bericht über eine Besprechung vom 19. und 20. August in Schloss Assenheim über das Verhältnis von Staat und Kirche und über die Kirchenordnung in den Landeskirchen und der EKD. O.O., [24. August 1946]. OKR Oldenburg OKR A II–36.)*

1) Der Staat erkennt an, dass die christliche Kirche und ihre Arbeit um des Volkes Willen ungestört sein muss. Die Kirchen entscheiden allein über ihre Lehre und ihre Ordnung. Sie gestalten ihr Recht im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Den Kirchen verbleiben die ihnen bisher zustehenden auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden öffentlichen Rechte.

2) Der Staat sichert den christlichen Kirchen ihr Eigentum und die ihnen bisher zugestandenen Vermögensrechte jeder Art. Den Kirchen verbleibt das Recht, von ihren Gliedern Beiträge in Form von Steuern, Abgaben und Opfern zu erheben.

3) Auf allen Gebieten kirchlichen Lebens, insbesondere auf denen der Jugenderziehung und der Liebestätigkeit, wird den christlichen Kirchen die Möglichkeit freier Entfaltung zugesichert.

4) Das Verhältnis von Staat und christlicher Kirche wird durch Vertrag im einzelnen geregelt.

## Eingabe der Konferenz der evangelischen Kirchen der Britischen Zone an den Parlamentarischen Rat vom 25. Oktober 1948

*(Landeskirchliches Archiv Bielefeld 3,15–23b)*

### I.

1) Die Bedeutung der christlichen Kirchen und der Religionsgemeinschaften für das Leben des Volkes wird anerkannt. Es besteht keine Staatskirche.

2) Die ungestörte öffentliche und private Religionsausübung wird gewährleistet.

3) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgemeinschaften unterliegt keiner Beschränkung.

### II.

Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleihen und entziehen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinde.

### III.

1) Die christlichen Kirchen und die anerkannten Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren.

2) Die Religionsgemeinschaften erwerben im übrigen die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ihnen sind auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

3) Schließen sich mehrere Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

### IV.

1) Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

2) Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften sind berechtigt, im

Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen, sowie bei ihren Gliedern Sammlungen zu halten.

## V.

1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen und ihrer Einrichtungen, sowie der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen werden gewährleistet.

2) Die auf Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der bürgerlichen Gemeinden und Gemeindeverbände an die Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben aufrechterhalten; der Rechtsweg ist zugelassen. Ihre Ablösung bedarf der Vereinbarung.

## VI.

1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage sind als Tage des öffentlichen Gottesdienstes, der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe geschützt.

2) Die Kirchen und die anerkannten Religionsgemeinschaften sind berechtigt, in Krankenhäusern Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten gottesdienstliche Feiern zu halten und die Seelsorge auszuüben.

3) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in allen Schulen.

## VII.

Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes über Religionsgemeinschaften sind auf Vereinigungen, die sich die gemeinsame Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, entsprechend anzuwenden.

## VIII.

1) Für den Fall, daß der parlamentarische Rat zuständig ist, hält die Konferenz der Kirchen der britischen Zone es für erforderlich, in das Grundgesetz die Übergangsbestimmung aufzunehmen, daß das Eigentum des Reichs und der Wehrmacht, das kirchlichen Zwecken gewidmet war, entschädigungslos an die Kirche übergeht, deren Zwecken es diente.

2) Für den Fall, daß beabsichtigt ist, auch das Gebiet der Schule in das Grundgesetz einzubeziehen, bittet die Konferenz der Kirchen der britischen Zone um Mitteilung, da sie dann auch dafür Vorschläge machen möchte.